

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der HAB Hamburger Arbeit – Beschäftigungsgesellschaft mbH

Übersicht:

§ 1	Rechte und Pflichten	Seite 2
§ 2	Vertretung	Seite 2
§ 3	Einberufung	Seite 2
§ 4	Sitzungsleitung, Teilnahme	Seite 2
§ 5	Beschlussfassung	Seite 2
§ 6	Niederschriften	Seite 3
§ 7	Ausschüsse	“ Seite 3
§ 8	Vertraulichkeit	Seite 3

§ 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss im Kalenderhalbjahr zusammen-treten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werk-tage, bei Ent-scheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werk-tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte aus-zuweisen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmun-gen.

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhin-dert, übernimmt dies sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin, hilfsweise das an Le-bensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Ge-genständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Auf-sichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern.

Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann nach Anordnung des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 6 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der HAB Hamburger Arbeit - Beschäftigungsgesellschaft mbH am ...